

Satzung

über die Gebühren für den Besuch und die Benutzung des Stadttheaters Glauchau (Gebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsABl. S. 301) in der Neufassung vom 01. April 2003 (SächsGVBl. S. 55) in Verbindung mit §§ 1, 2, 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502) geändert am 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 205) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Glauchau am 26.06.2003 folgende Satzung beschlossen:

Redaktionelle Änderungen: Die Satzung beinhaltet die Fassung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Besuch und die Benutzung des Stadttheaters Glauchau (Gebührensatzung) vom 24.11.2005 (Bekanntgabe am 08.12.2005).

§ 1 Gebührenregelung

Das Stadttheater Glauchau ist eine öffentliche Einrichtung. Für den Besuch bzw. die Nutzung des Stadttheaters Glauchau werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

1. Garderobengebühren (§ 2)
2. Eintrittsgebühren für Veranstaltungen (§ 3)
3. Gebühren für Nutzung von Räumlichkeiten (§ 4)

§ 2 Garderobengebühren

- (1) Aufbewahrung der Garderobe während der Veranstaltung pro Kleidungsstück
0,50 Euro
- (2) Beim Besuch von Kinder- und Jugendveranstaltungen durch Einrichtungen und Institutionen erfolgt die Aufbewahrung der Garderobe kostenlos.

§ 3 Eintrittsgebühren für Veranstaltungen

- (1) Die Preisbildung der Eintrittspreise erfolgt nach dem kostendeckenden Prinzip – die direkten Veranstaltungsausgaben (Honorare, Übernachtungs- und Reisekosten, Catering, Ausländer- und sonstige Steuern) lt. Vertrag sind Grundlage der Kalkulation jeder einzelnen Veranstaltung. Ausnahmen können Kinder- und Jugendveranstaltungen sowie kulturell-künstlerisch besonders wertvolle Aufführungen bilden, diese werden nach vorhandenen Möglichkeiten bezuschusst.
- (2) Abstufungen zwischen den einzelnen Eintrittspreisen werden in 3 Kategorien je nach Platzgruppe vorgenommen:
 1. Orchestersitz/Mittelbalkon
 2. Sperrsitz/Mittelrang
 3. Parkett/Mittelrang/Rang/Seitenbalkon

Die Höhe der Abstufung wird mit 10 % des Mittelpreises vorgenommen.

- (3) Ermäßigungen auf die Eintrittsgebühren werden gewährt für Schüler, Studenten, ALG I/II-Empfänger, Hilfeempfänger. Diese beträgt 10 % vom mittleren Eintrittspreis.
- (4) Aufgrund einer exakten Planung und besseren Wirtschaftlichkeit wird der Vorverkauf von Eintrittskarten billiger und der Abendkassenpreis (10 %) teurer angesetzt.

- (5) Für ständige Besucher von Veranstaltungen gibt es die Möglichkeit, ein Abonnement abzuschließen. Die dafür gewährte Abo-Ermäßigung liegt bei 25 % des kalkulierten Kartenpreises.

§ 4 Gebühren für die Nutzung von Räumlichkeiten

- (1) Für die Nutzung von Räumlichkeiten des Stadttheaters werden nachfolgende Gebühren festgesetzt.

Der Grundpreis wird für zwei Stunden angesetzt, eine Verlängerung pro weitere Stunde ist möglich.

- | | |
|-------------------------------------|--|
| - Saal mit Nebenglass und Bühne | Grundpreis 417,00 €, jede weitere Stunde 40,00 € |
| - Saal mit Nebenglass, nur Vorbühne | Grundpreis 335,00 €, jede weitere Stunde 40,00 € |

Der Grundpreis wird für drei Stunden angesetzt, eine Verlängerung pro weitere Stunde ist möglich.

- | | |
|------------------------------|--|
| - Foyer mit Nebenglass | Grundpreis 99,00 €, jede weitere Stunde 15,00 € |
| - Roter Salon mit Nebenglass | Grundpreis 110,00 €, jede weitere Stunde 15,00 € |
| - Klubraum | Grundpreis 44,00 €, jede weitere Stunde 12,00 € |
| - Gesellschaftsraum | Grundpreis 105,00 €, jede weitere Stunde 15,00 € |
| - K&K-Salon | Grundpreis 190,00 €, jede weitere Stunde 25,00 € |

- (2) Bei spezifischer Nutzung können Veränderungen vorgenommen werden; bei Mehrtagesmietungen sowie bei gemeinnützigen Veranstaltern, Schulen, etc. kann prozentuale Abwertung getroffen werden.

- (3) Für weitere benötigte Leistungen, insbesondere für Brandsicherheitswache, sowie Garderobe, Einlass erfolgt Berechnung nach Aufwand.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit

Mit der Nutzung des Stadttheaters entsteht die Gebühr, diese ist mit Ausgang des Bescheides noch vor der Nutzung zu bezahlen. Nachforderungen sind möglich, wenn sich diese aus der Nutzung ergeben. Diese sind innerhalb von 14 Tagen nach Ausgang des Bescheides nach zu entrichten.

§ 6 Gebührenschuldner

Schuldner der Benutzungsgebühren des Stadttheaters Glauchau ist der Besucher bzw. dessen gesetzlicher Vertreter.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Glauchau, den 26. Juni 2003

gez. Karl-Otto Stetter
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Verordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.